

An das Stadtparlament

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Problematischer Umgang der Stadtpolizei mit Jugendlichen, eingereicht von Stadtparlamentarier F. Künzler (SP)

Am 12. August 2024 reichte der Stadtparlamentarier Fredy Künzler (SP) folgende Schriftliche Anfrage ein:

«In der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2024, nach dem Final der Euro 2024, kam es um etwa 0:15 Uhr zu einem Vorfall auf dem Holderplatz, der einige Fragen zur Verhältnismässigkeit der Tätigkeit der Stadtpolizei aufwerfen. Ein 14-Jähriger Jugendlicher wurde in flagranti ertappt, wie er mit einem Filzstift auf drei private Verkehrsschilder eines Bauunternehmens den Tag «FCW» anbrachte und so in der Euphorie der Euro seine Verbundenheit zum hiesigen Fussballclub ausdrücken wollte. Der Jugendliche wurde durch einen Beamten der Stadtpolizei angehalten.

In der Folge wurde der 14-Jährige, der sofort kooperierte und vorher bei der Polizei nicht aktenkundig war, mit Handschellen gefesselt und in einem Kastenwagen wie ein Schwerverbrecher in die Polizeiwache überführt. Die «Tatwaffe», ein Filzstift, wurde konfisziert, ebenso das Mobiltelefon des Jugendlichen. Seine Eltern wurden erst um 0:54 Uhr über die Festnahme informiert, und erst nach etwa zwei Stunden wurde der Jugendliche freigelassen.

Die völlig überrumpelten Eltern wurden durch den Beamten unter Druck gesetzt, das Mobiltelefon remote zu entsperren, denn eine automatische Bildschirmsperre verhinderte die Nutzung seit Mitternacht. Der Beamte zwang zudem den Jugendlichen zur Bekanntgabe des Sperr-Codes. Das Mobiltelefon des Jugendlichen wurde von der Stadtpolizei durchsucht, obwohl jeder Polizist genau weiss, dass das illegal ist. Ein beschlagnahmtes Telefon muss immer gesiegelt werden. Eine Entsiegelung und Suchung darf ausschliesslich die Staatsanwaltschaft verfügen. Sein illegales Vorgehen versuchte der Beamte bei dem einige Tage später stattfindenden Verhör zu vertuschen, indem er ein Formular der Einverständniserklärung zur Suchung des Mobiltelefons rückdatieren wollte. Seine Eltern verweigerten dies, obwohl sie durch den Beamten massiv unter Druck gesetzt wurden.

Der Jugendliche hat in der Folge im Beisein seines Vaters die drei Verkehrsschilder mit einem Lösungsmittel und einem Lappen innert weniger Minuten geputzt und so den minimalen Sachschaden am Eigentum von Dritten behoben.

Die illegale Suchung des Mobiltelefons, ein massiver Eingriff in die Privatsphäre des 14-Jährigen, förderte eine weitere mutmassliche Straftat der Kategorie «Lausbubenstreich» zu Tage, ein Zufallsfund. Obwohl der Beamte genau weiss, dass aufgrund seiner illegalen Suchung dieser Fund juristisch nicht verwertbar ist, nimmt das Verfahren seinen Lauf mit der Vorladung weiterer Personen. Der Beamte scheint willens, diverse Strafverfahren einzuleiten– offensichtlich muss er wieder mal einen «Erfolg» vorweisen.

Auf der Website der Stadtpolizei [1] liest man: «Die Angehörigen der Jugendpolizei haben – wie die Angehörigen der Stadtpolizei überhaupt – indessen eine positive Haltung den Jugendlichen gegenüber. Sie wissen, dass nur ein Bruchteil Jugendlicher echte Probleme bereitet. Sie verstehen sich als verantwortungsbewusste Partner (und nicht als Konkurrenten!) der Erziehungsberechtigten, [...]»

Das deklarierte Selbstverständnis der Stadtpolizei im Umgang mit Jugendlichen wird offensichtlich nicht gelebt. Drei FCW-Tags eines 14-Jährigen, die sich problemlos abwischen lassen, scheinen für die Stadtpolizei ein «echtes Problem» zu sein. Die Stadtpolizei wendet nicht nur illegale Methoden der Informationsbeschaffung an, sie verhält sich auch total übergriffig und jenseits von jeglichem Augenmass, wenn bei einem 14-Jährigen Handschellen, Kastenwagen sowie mehrstündiger Freiheitsentzug mitten in der Nacht zur Anwendung kommen. Weder die spezielle Stimmung des EM Finals noch das Alter und die bisherige Unbescholtenheit des Jugendlichen wurden adäquat berücksichtigt. Man muss annehmen, dass die Stadtpolizei ziemlich unterbeschäftigt ist, wenn sie wegen dreier FCWTags einen 14-jähri-

gen mitten in der Nacht dermassen drangsaliert und seine Eltern in Angst und Schrecken versetzt. Angemessen gewesen wäre eine einfache Personenkontrolle, die Konfiszierung des Filzstifts und eine Information an die Eltern, die dann die Sache mit ihrem Sprössling selber geregelt hätten.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen an den Stadtrat:

1. *Warum toleriert der Stadtrat und der Kommandant der Stadtpolizei, dass ihre Mitarbeiter*innen jegliches Augenmass gegenüber Jugendlichen verlieren, sich als harten Sheriff inszenieren und sich offensichtlich dabei auch noch besonders gut fühlen?*
2. *Warum duldet der Kommandant der Stadtpolizei, dass seine Mitarbeiter*innen verbotene Methoden der Informationsbeschaffung anwenden, insbesondere die illegale Suchung von Mobiltelefonen?*
3. *Wurde im konkreten Fall der Jugenddienst der Stadtpolizei hinzugezogen? Falls ja: Warum toleriert der Kommandant der Stadtpolizei entgegen des publizierten Selbstverständnisses die übermässige Härte des Korps? Falls nein: Warum ist das Korps nicht dazu verpflichtet, in jedem Fall, wo Jugendliche unter 18 Jahren involviert sind, automatisch den Jugenddienst hinzuzuziehen?*
4. *Warum arbeitet der Jugenddienst der Stadtpolizei nur während Bürozeiten [2], wenn Jugendliche in der Schule oder Lehre sind, und nicht während den Stunden, wo Vorfälle eher zu erwarten wären?*
5. *Hat das illegale und unangemessene Verhalten des Beamten Konsequenzen, zum Beispiel einen Verweis oder einen Eintrag ins Personaldossier?*
6. *Welche Massnahmen trifft die Führung der Stadtpolizei, um den Umgang mit Jugendlichen zu verbessern und sicherzustellen, dass keine vergleichbaren Vorfälle mehr passieren?*
7. *Ist der Stadtrat und/oder der Polizeikommandant willens, sich bei den Eltern und dem Jugendlichen für den unangemessenen Einsatz zu entschuldigen?»*

[1] <https://stadt.winterthur.ch/themen/leben-in-winterthur/sicherheit/gewaltschutz/jugendkriminalitaet>

[2] <https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/sicherheit-und-umwelt/stadtpolizei/oeffnungszeiten>

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Um den aktuellen Tendenzen in der Jugenddelinquenz und den besonderen Anforderungen von Strafverfahren gegen Jugendliche bis 18 Jahren Rechnung zu tragen, wurde von der Stadtpolizei Winterthur bereits im Jahr 2001 der Fachdienst «Jugendpolizei» ins Leben gerufen. Aktuell sind bei der Jugendpolizei zehn Mitarbeitende tätig, wovon eine Mitarbeitende mit einem Pensum von 60 Prozent angestellt ist.

Kernaufgabe der Jugendpolizei ist das Führen von Strafverfahren gegen Jugendliche bis 18 Jahren, wobei der Aufgabenbereich in den letzten Jahren stark an Bedeutung zugenommen hat. Themen der Jugendpolizei sind unter anderem Gewaltdarstellungen und Pornographie auf elektronischen Datenträgern von Jugendlichen, Gewalt an Sportveranstaltungen und die Suche nach vermissten Jugendlichen.

Zu den Themen der Jugendpolizei gehören auch Graffiti und Farbschmierereien. Diese werden vorwiegend von Jugendlichen und jungen Erwachsenen begangen. Sie besprayen Fassaden und andere Objekte oder bringen sogenannte «Tags» an. Die Beseitigung führt bei den Eigentümer:innen zum Teil zu hohen Aufwendungen. Bei Strafverfahren wegen Sachbeschädigung durch Graffiti kann es darum schnell um Kosten in der Höhe von mehreren zehntausend Franken gehen. Steht eine Sachbeschädigung im Rahmen von Graffiti oder Farbschmierereien im Raum, sind darum oft umfangreiche Ermittlungen nötig.

Die Arbeitszeit der Jugendpolizei beschränkt sich nicht auf Bürozeiten, sondern deckt mit Spät- und Wochenenddiensten auch einen grossen Teil der Randstunden ab. Die Jugendpolizei führt insbesondere an Wochenenden bis spät in die Nacht hinein Patrouillen und Kontrollgänge durch. Bei Bedarf steht sie zudem jederzeit zur Verfügung und kann bei komplexen und fachspezifischen

Fällen von sämtlichen Mitarbeitenden der Stadtpolizei Winterthur für Einsätze und Kontrollen beigezogen werden.

Die Jugendpolizei arbeitet nach dem 5-Säulen-Prinzip aus Prävention, Früherkennung, Vernetzung, Repression und Nachbetreuung. Dieses Modell hat die Stadtpolizei Winterthur basierend auf ihren eigenen Erfahrungen sowie den Erkenntnissen anderer Polizeikorps und Fachstellen eigens für die jugendgerechte Polizeiarbeit entwickelt. Dabei wird auf eine gute Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen und weiteren auf Jugenddelinquenz spezialisierten Institutionen und Fachstellen grossen Wert gelegt.

Die Präventionsarbeit gewinnt immer mehr an Bedeutung. Dementsprechend unterrichten Mitarbeitende der Jugendpolizei Schüler:innen an Volks-, Privat- und Gewerbeschulen und sensibilisieren junge Menschen auf ihre Rechte und Pflichten sowie auf die geltende Gesetzgebung in der Schweiz. Zudem werden regelmässig Präventionsaktionen und Kontrollen in Winterthur durchgeführt, welche sich je nach Bedarf auf aktuelle jugendkriminelle Phänomene konzentrieren (z.B. das Mittragen von Messern im Ausgang). Dadurch werden nicht nur Berührungängste gegenüber der Polizei abgebaut und der gegenseitige Respekt gefördert, sondern die Jugendpolizei lernt die Jugendlichen in Winterthur kennen und diese lernen die Polizei kennen. Zudem werden Weiterbildungen für Eltern, Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen angeboten und die Jugendpolizei nimmt an Elternabenden teil.

Die Mitarbeitenden der Jugendpolizei bauen Netzwerke auf und werden dadurch zu Vertrauenspersonen von Jugendlichen. Gemeinsam mit weiteren Institutionen stellt die Polizei für Minderjährige mit familiären, schulischen oder anderweitigen Umfeldproblemen darum auch eine «Anlaufstelle» dar. Dieses Vorgehen ist im Hinblick auf die Prävention von Straftaten oft erfolgversprechend.

Die Jugendpolizei der Stadtpolizei Winterthur ist schweizweit mit anderen Polizeikorps und Fachstellen vernetzt. Es wird ein regelmässiger fachlicher Austausch gepflegt.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

*«Warum toleriert der Stadtrat und der Kommandant der Stadtpolizei, dass ihre Mitarbeiter*innen jegliches Augenmass gegenüber Jugendlichen verlieren, sich als harten Sheriff inszenieren und sich offensichtlich dabei auch noch besonders gut fühlen?»*

Strafbehörden – darunter fallen gemäss Art. 12 Strafprozessordnung (StPO) auch die Polizei – sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden (Art. 7 StPO). Zudem trägt die Polizei gemäss §3 Abs. 1 lit. a Polizeigesetz (PolG) durch geeignete Massnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei und trifft insbesondere Massnahmen zur Verhinderung und Erkennung von Straftaten.

Gemäss §21 Abs. 3 PolG darf die Polizei Personen zu einer Dienststelle bringen, wenn Abklärungen zur Identitätsfeststellung vor Ort nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können. Zudem regelt Art. 217 Abs. 3 StPO, dass die Polizei Personen, die sie bei der Begehung einer Übertretung auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat angetroffen hat, vorläufig festnehmen und auf den Polizeiposten bringen kann, wenn die Person ihre Personalien nicht bekannt gibt.

Im vorliegenden Fall war der Polizeibeamte alleine vor Ort und die beschuldigte Person konnte keine ID-Dokumente vorweisen. Ausserdem waren weitere Personen anwesend, die das Vorgehen beobachteten und teilweise bereits Filmaufnahmen erstellten. Darum hat sich der Beamte entschieden, die weiteren Abklärungen im Polizeigebäude zu tätigen und den Persönlichkeitschutz der beschuldigten Person zu berücksichtigen. Da es sich beim Polizeibeamten um einen Mitarbeiter der Verkehrspolizei handelt und dieser mit einem Motorrad unterwegs war, wurde für den Transport der beschuldigten Person ein Fahrzeug aufgeboten. Dieses Vorgehen ist bei der Stadtpolizei Winterthur üblich.

Gemäss §16 Abs. 2 PolG darf die Polizei Personen bei Transporten fesseln. Weil die beschuldigte Person dem vor Ort anwesenden Polizeibeamten nicht bekannt war und zur Eigensicherung, wurden der beschuldigten Person für den Transport Handschellen angelegt. Hierbei gilt es zu erwähnen, dass der Transport bis zum Polizeiposten ca. zwei Minuten dauerte und der beschuldigten Person die Handschellen in den Räumlichkeiten der Stadtpolizei Winterthur wieder entfernt wurden.

Zur Frage 2:

*«Warum duldet der Kommandant der Stadtpolizei, dass seine Mitarbeiter*innen verbotene Methoden der Informationsbeschaffung anwenden, insbesondere die illegale Suchung von Mobiltelefonen?»*

Die Polizei ist berechtigt, Gegenstände von beschuldigten Personen zu durchsuchen (§36 Abs. 1 PolG, Art. 246 StPO in Verbindung mit Art. 249 StPO). Die Durchsuchung sollte, wenn möglich, in Gegenwart der Person vorgenommen werden, welcher der Gegenstand gehört. Die beschuldigte Person kann eine Durchsuchung verhindern, indem sie den Zugangscode nicht herausgibt, oder die Siegelung verlangt.

Zur Frage 3:

«Wurde im konkreten Fall der Jugenddienst der Stadtpolizei hinzugezogen? Falls ja: Warum toleriert der Kommandant der Stadtpolizei entgegen des publizierten Selbstverständnisses die übermässige Härte des Korps? Falls nein: Warum ist das Korps nicht dazu verpflichtet, in jedem Fall, wo Jugendliche unter 18 Jahren involviert sind, automatisch den Jugenddienst hinzuzuziehen?»

In diesem Fall wurde die Jugendpolizei nicht hinzugezogen. Die Jugendpolizei kann grundsätzlich immer hinzugezogen werden, wenn jugendliche Beschuldigte involviert sind. Es besteht aber keine Pflicht dazu. Insbesondere bei nicht komplexen Straffällen wird die Jugendpolizei in der Regel nicht beigezogen. Alle Polizist:innen sind ausgebildet, um einen Fall von Sachbeschädigung abzuhandeln.

Zur Frage 4:

«Warum arbeitet der Jugenddienst der Stadtpolizei nur während Bürozeiten [2], wenn Jugendliche in der Schule oder Lehre sind, und nicht während den Stunden, wo Vorfälle eher zu erwarten wären?»

Die Jugendpolizei arbeitet wie oben geschildert unter anderem zu Bürozeiten, leistet jedoch auch Abend- und Wochenenddienste. Sie kann jederzeit hinzugezogen werden.

Zur Frage 5:

«Hat das illegale und unangemessene Verhalten des Beamten Konsequenzen, zum Beispiel einen Verweis oder einen Eintrag ins Personaldossier?»

Die Vorgehensweise des Mitarbeiters war angemessen, entsprach den üblichen Abläufen und der gesetzlichen Regelung. Es gibt darum für die Stadtpolizei Winterthur keinen Anlass, personalrechtliche Massnahmen auszusprechen.

Zur Frage 6:

«Welche Massnahmen trifft die Führung der Stadtpolizei, um den Umgang mit Jugendlichen zu verbessern und sicherzustellen, dass keine vergleichbaren Vorfälle mehr passieren?»

Die Stadtpolizei Winterthur stellt durch interne Schulungen sowie den Besuch von externen Weiterbildungen sicher, dass sich ihre Mitarbeitenden immer auf dem aktuellen Stand der gesetzlichen Grundlagen der Polizeiarbeit befinden. Die Dienste der Stadtpolizei Winterthur unterstützen sich zudem gegenseitig.

Zur Frage 7:

«Ist der Stadtrat und/oder der Polizeikommandant willens, sich bei den Eltern und dem Jugendlichen für den unangemessenen Einsatz zu entschuldigen?»

Die Verwicklung in ein Strafverfahren stellt per se keine angenehme Erfahrung dar. Es ist verständlich, dass dies für die Beteiligten entsprechend belastend war. Die Stadtpolizei Winterthur sieht aber keinen Anlass, sich beim Beschuldigten oder dessen Angehörigen zu entschuldigen. Der Mitarbeiter handelte angemessen und das Vorgehen entsprach dem üblichen Ablauf bei Feststellung einer Sachbeschädigung durch Graffiti oder Schmierereien.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon